

Gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses und des Sozialausschusses am 02.12 2020 zum Haushaltsentwurf 2021

Eingangsstatement

Der Haushalt des MSGJFS (Einzelplan 10) umfasst im Haushaltsentwurf 2021 ein Ausgabevolumen von 2.213.982,1 T€. Gegenüber dem Haushaltsansatz 2020 von 2.171.822,5 T€ bedeutet dies eine **Steigerung** von 42.159,6 T€ oder rd. **1,9 Prozent**.

Der Einzelplan 10 stellt sich im Abschluss wie folgt dar:

Vergleich Ansatz 2020 zum Soll 2021

	2020 (T€)	2021 (T€)	Differenz (T€)
Personalausgaben	36.514,5	36.520,8	+6,3
sächl.	13.476,6	13.650,3	+173,7
Verwaltungsausgaben			
Budget I	49.991,1	50.171,1	+180,0
Budget II	2.121.831,4	2.163.811,0	+41.979,6
Einzelplan 10 gesamt	2.171.822,5	2.213.982,4	+42.159,6
Einnahmen	406.100,5	419.076,9	+12.976,4
Zuschussbedarf	1.765.722,0	1.794.905,5	+29.183,2

- Der Haushalt im Einzelplan 10 ist maßgeblich durch gesetzliche Ausgaben oder bereits gebundene Mittel geprägt.
- Der Anteil an gesetzlichen Leistungen (u.a. Eingliederungshilfe und andere soziale Leistungen, Unterhaltsvorschussgesetz, Kita-Finanzierung, Krankenhausfinanzierung...etc.) beträgt rd. 79 Prozent.
- Zusammen mit den Personalausgaben sowie durchlaufenden Mitteln ergibt sich ein Anteil von fast 95 Prozent an gebundenen Mitteln.

- Nach ARV-Schlüssel stellt sich die Ausgabenstruktur im Einzelplan 10 wie folgt dar:

ARV-Schlüssel	2021 in T€	Prozentsatz
0=bundesgesetzliche Leistungen dem Grunde und der Höhe nach gebunden	1.127.617,7	50,9
1=bundesgesetzliche Leistungen dem Grunde nach gebunden	9.612,8	0,4
2=landesgesetzliche Leistungen dem Grunde und der Höhe nach gebunden	605.261,9	27,3
3=landesgesetzliche Leistungen dem Grunde nach gebunden	13.389,1	0,6
4=durchlaufende Mittel / EU, Bund, andere Länder und Dritte	304.302,3	13,8
5=Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen	0,0	0,0
6=Ausgaben aufgrund vertraglicher Bindungen	18.607,9	0,8
7=Ausgaben im Rahmen von nationalen Gemeinschaftsfinanzierungen mit dem Bund u.a.	523,6	0,1
8=Ausgaben im Rahmen von Gemeinschaftsfinanzierungen mit der EU	0,0	0,0
9=Ausgaben im Rahmen von Budgetierungsvorhaben	34.609,9	1,6
10=Ausgaben aufgrund eingegangener Verpflichtungen	65.037,2	2,9
11=Zuschüsse an rechtlich verselbständigte Einrichtungen oder Landesbetriebe	0,0	0,0
12=alle übrigen Ausgaben	35.019,7	1,6
	2.213.982,1	100,0

Personalhaushalt:

1. Ausgangslage:

Die zur Haushaltsanmeldung 2021 angedachten Stellenmehrbedarfe wurden bisher nicht vollzogen, da diese über die Nachschiebeliste verhandelt werden sollen.

Die Einsparverpflichtungen für den Stellenabbaupfad sind für den Einzelplan 10 mit Wirkung vom 31.12.2020 erbracht.

2. Personalkostenbudget:

Zur Anmeldung für den Haushalt 2021 ergibt sich für das Personalkostenbudget folgender Bedarf:

Betrag in T €	Veränderung
36.514,5	Personalkostenbudget 2020
-0,3	Mehraufwendungen für den Mutterschutz bei der Unfallkasse lt. KV.
-10,0	Einsparungen, die bei Titel 1002 427 03 benötigt werden.
-27,4	Personaleinsparungen bei Titel 1012-428 03 MG 15.
+10,0	zusätzliche Mittel, die bei Titel 1007 427 02 MG 01 eingespart werden.
+10,0	zusätzliche Mittel, die bei den Titeln 533 01 (9T€) und 547 01 (1T€) eingespart werden.
+24,0	Beförderungspaket
36.520,8	Personalkostenbudget 2021

3. Stellenabbaupfad:

Die Einsparverpflichtungen für den Stellenabbaupfad sind für den Einzelplan 10 mit Wirkung vom 31.12.2020 erbracht.

Zusätzliche Stelleneinsparungen sind laut Stellenplan für den Haushalt 2021 nicht zu realisieren.

4. Leerstellen:

Zum 1.2.2020 waren im Kapitel 1001 fünf Leerstellen ausgebracht.

Sachhaushalt:

Finanzierung im Bereich Kindertagesstätten (Kap. 1007)

Mit dem 01.01.2021 wird das große Reform-Projekt „**Kita-Reform**“ umgesetzt. Dies spiegelt sich natürlich auch im Haushalt wider. Die Mittel für die **Betriebskostenförderung** steigen von 285,846 Mio. Euro in 2020 auf 518,446 Mio. Euro in 2021. Darin sind Mittel enthalten um die Reformziele „Qualitätssteigerung, Elternentlastung und Kommunalentlastung“ zu finanzieren. Dies entspricht einer Steigerung um 34 Prozent. Da mit dem neuen Finanzierungssystem alle Mittel in einem Titel (1007 MG 04 633 15) gebündelt werden, wurden auch die 110 Mio. Euro aus dem EP 11 in den EP 10 umgesetzt.

Gemäß Kita-Reform-Gesetz sollen die ersten 4 Jahre der Übergangszeit genutzt werden, um eine umfassende **Evaluation** durchzuführen. Diese soll mithilfe von externer Unterstützung erfolgen. Das Fachgremium gem. § 56 hat sich bereits auf die Ziele und Inhalte der Evaluation verständigt. Derzeit bereitet die GMSH das ausschreibungsverfahren vor. Gemäß Zeitplan der GMSH soll das Vergabeverfahren im Sommer 2021 abgeschlossen sein. Für die Umsetzung sind in Titel 1007 53301 500.000 Euro und für die Jahre 2022 und 2023 1 Mio. Euro an Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

Das Modellprojekt „**Inklusive Kita**“ wird aus dem Titel 10 07 MG 03 68403 mit 500.000 Euro pro Jahr fortgesetzt. Parallel dazu werden in einer AG Überlegungen angestellt, wie die inklusive Kita weiter ausgestaltet werden kann und welche Implikationen die Reform des SGB VIII (Zusammenführung der Leistungen von SGB VIII und SGB IX) in diesem Zusammenhang hat.

Eingliederungs- und Sozialhilfe

Den **größten Ausgabeposten** stellt die **Sozial- bzw. Eingliederungshilfe** (Titel 1005 -633 65) mit **874.584,9 T€** dar. Der Betrag berücksichtigt eine 2,5 %ige Wachstumsrate bei der Sozialhilfe sowie eine 6,5 %ige Steigerung bei der Eingliederungshilfe. Die Veranschlagung beruht im Wesentlichen auf den im vergangenen Jahr geführten Verhandlungen.

Darin enthalten sind die Mittel zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten zur Anpassung der Verfahren an die Anforderungen nach dem **Bundesteilhabegesetz**. Diese betragen – wie im Vorjahr - 20,0 Mio. €.

Für Kostensteigerungen in der Hilfe zur Pflege wird ein Betrag in Höhe 2.160,0 T€ veranschlagt.

Die Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden in voller Höhe vom Bund erstattet. Der Ansatz erhöht sich von **283.218,8 T€** in 2020 auf **292.587,6 T€**. Dies Mittel werden an die örtlichen Träger der Sozialhilfe in Höhe der von ihnen geltend gemachten Nettoausgaben weitergeleitet.

Ausgleichssumme an die Unfallkasse Nord für die Wahrnehmung von Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes

Die Ausgleichssumme an die Unfallkasse Nord (Titel 1004 - 685 01) muss erheblich erhöht werden.

Die Erhöhung ergibt sich zum einen aus einer angenommenen Personalkostensteigerung von 3 % gegenüber 2020 und den tatsächlichen Beihilfekosten für Pensionäre nach der Abrechnung für 2018. Gleichzeitig ist lt. neuem versicherungsmathematischen Gutachten ein Anstieg bei den Altersrückstellungen für Beihilfen der Pensionäre gegenüber der Kenntnis 2017, als die letzte grundlegende Überarbeitung der die Ausgleichssumme regelnden Verordnung erfolgte, von 98,0 T€ auf 118,0 T€ für 2021 zu verzeichnen.

Darüber hinaus wird im Arbeitsschutzkontrollgesetz, dass sich auf dem Weg in das parlamentarische Verfahren befindet, eine gesetzliche Regelung geschaffen, nach der ab dem Jahr 2026 5% aller Betriebe im Land jährlich von der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht zu besichtigen sind. Das Gesetz soll nach bisheriger Planung des Bundes zum 01. Januar 2021 in Kraft treten.

Bei ca. 79.000 Betrieben mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wären ab 2026 jährlich etwa 3.970 Besichtigungen durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Besichtigungszahlen des Jahres 2018 und des dabei eingesetzten Personals führt dies in Schleswig-Holstein zu einem personellen Mehrbedarf von 31,5 VZÄ. Um diese Zahl termingerecht erreichen zu können, ist ab 2021 ein jährlicher Personalzuwachs von ca. 5 VZÄ zwingend notwendig, der entsprechend vom Land zu finanzieren ist.

Pflegeinfrastruktur

Der Haushaltsansatz bei **1004 - 63301 (MG 01)** für 2021 wurde gegenüber 2020 um 100,0 T€ auf 1.100,0 T€ erhöht. Dieser Mehrbedarf resultiert daraus, dass ab 2021 erstmalig in allen 15 Kreisen/kreisfreien Städten ganzjährig ein Pflegestützpunkt gefördert wird sowie aus der tariflichen Anpassung der Personalkosten und dass die Kreise/kreisfreien Städte die nach dem Landesrahmenvertrag Pflegestützpunkte SH maximal zu fördernden Personalstellen in den Pflegestützpunkten vermehrt ausschöpfen.

Die Haushaltsansätze bei **1004 - 68202, 68302, 68402 und 89301 (Pflegeinfrastruktur und Hospizversorgung; MG 01)** für 2021 wurden in der Höhe wie im Jahr 2020 veranschlagt. Aus den Ansätzen werden u.a. die Landeskoordinierungsstelle Hospiz- und Palliativversorgung (Förderlaufzeit bis 2023), das Kompetenzzentrum Demenz (Förderlaufzeit bis 2022) und das Projekt zur Erprobung eines neuen Pflegemodells „Autonome ambulante Pflegeteams – mehr Menschlichkeit und Fachlichkeit für ein attraktives Arbeitsfeld“ (Förderlaufzeit bis 2022) gefördert. Außerdem erfolgt eine Förderung von Projekten im Bereich Digitalisierung in der Pflege, wie z.B. der Demenzwegweiser SH (Online-Datenbank mit bekannten regionalen Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Menschen mit Demenz) und KIWAdigital (Weiterentwicklung und Betreuung digital gestützter Beratungselemente der Koordinierungsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen im Alter im Kontext sozialraumorientierter Pflegeangebote). Darüber hinaus wird der Bau von stationären Hospizplätzen mit jährlich 500,0 T€ gefördert. Ziel der Förderung ist die Unterstützung eines bedarfsgerechten Ausbaus von Hospizplätzen in Schleswig-Holstein mit ausgewogener regionaler Verteilung. Derzeit sind in

Schleswig-Holstein 65 neue stationären Hospizplätzen aufgebaut worden. Dadurch konnten die Hospizplätze fast verdoppelt werden ($66 + 65 = 131$) und eine zahlenmäßige Bedarfsdeckung (140 Plätze) nahezu erreicht werden. Weitere Bauvorhaben von 21 Hospizplätzen sind geplant.

Die Veranschlagung der Haushaltsmittel bei **1004 - 88301 (MG 01)** (Investitionskostenförderung in der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege) ist mit einigen Unsicherheiten verbunden, da keine verlässlichen Aussagen über die voraussichtliche Ausgabenentwicklung für die gesetzliche Investitionskostenförderung der Kreise und kreisfreien Städte möglich sind (Abrechnungen erfolgen zeitversetzt).

Pflegeberufereform

Zur Finanzierung des neuen Ausbildungsjahrgangs 2022 sind die Mittel in 2021 auf 18.087 T€ aufzustocken. Diese Erhöhung macht deutlich, wie groß der Wille bei Pflegeschulen und Pflegeeinrichtungen bzw. Krankenhäusern ist, auszubilden. Dieses Engagement ist sehr erfreulich, nun gilt es auch die jungen Menschen für diesen Beruf zu begeistern, wir hoffen mit unserer Kampagne „Echte Pflege. Im Echten Norden.“ dazu beitragen zu können.

Miet- und Investitionskosten an Altenpflegeschulen

Insgesamt werden 2 Mio. € für die Gleichbehandlung von Pflegeschulen, die nicht unter das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) fallen, veranschlagt. Bisher erhalten nur die Pflegeschulen an Krankenhäusern über das KHG eine entsprechende Förderung, die ehemaligen Altenpflegeschulen hatten bisher keine Chance, gefördert zu werden. Damit zukünftig alle Pflegeschulen die Chance haben, den Schülern eine gleichgute Ausbildung zukommen zu lassen, ist es unabdingbar, auch für gleiche finanzielle Voraussetzungen zu sorgen. Dies haben wir getan.

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Für die Leistungen nach dem **Opferentschädigungsgesetz** wird der ursprüngliche Ansatz bei Titel 1003-681 12 in Höhe von 8.592,7 T € auf 9.576,5 T € erhöht.

Gründe dafür sind das Inkrafttreten des SGB XIV, eine weiterhin steigende Anzahl von Leistungsempfängern und eine erhöhte Schwere der verbleibenden Behinderung. Als weiterer erheblicher Grund ist die Änderung in den Zuständigkeiten vom Tatortprinzip zum Wohnortprinzip anzuführen. Dies bedeutet für Schleswig-Holstein konkret die Abgabe von insgesamt 97 nicht entschiedenen Fällen an andere Bundesländer, aber im Gegenzug die Aufnahme von 119 nicht entschiedenen Fällen. Das ergibt ein Plus von 22 Fällen, wobei sich die Anerkennung voraussichtlich auf 10 Zahlfälle belaufen wird.

Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

2020

Das aktuelle Budget für Entschädigungen nach dem **Infektionsschutzgesetz** (1003-681 06) beläuft sich auf **24.315 T €**. Ursprünglich waren für das Haushaltsjahr 2020 15 T EUR angesetzt. Zwischenzeitlich (Stand 01.11.2020) wurden rund 2.800 T € verausgabt. Es wurden rund 2.250 Fälle bewilligt, darunter 2.075 Fälle nach § 56 Abs. 1 IfSG (Quarantäne) sowie 175 Fälle nach § 56 Abs. 1 a IfSG

(Kinderbetreuung). Die noch voraussichtlich aus diesem Jahr (2020) verfügbaren Mittel in Höhe von mindestens 20.000 T EUR werden zweckgebunden für die Folgejahre in die sog. Corona-Rücklage überführt. Insgesamt liegen rund 5.000 unbearbeitete Anträge vor. Tendenz steigend.

2021

Der ursprüngliche Ansatz liegt bei 20 T EUR. Auf die Corona-Rücklage ist zwingend zurückzugreifen. Auch im kommenden Jahr werden neuen Anträge eingehen. Weiter wird der Fallbestand aus diesem Jahr (2020) nicht vollständig im eigentlichen Haushaltsjahr (2020) bearbeitet werden können.

Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Für die Leistungen nach dem **Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz** wird der Ansatz bei Titel 1003-681 03 (MG 04) in Höhe von 2.234,5 T € (2020) um 104,3 T auf **2.353,8 T €** für 2021 erhöht. Ursächlich hierfür ist die Gesetzesänderung zum 29.11.2019. Es ergeben sich zusätzliche Einzelfälle durch die Reduzierung der Haftzeit von 180 auf 90 Tage und eine jährliche Steigerung der Rentenhöhe i. H. v. 3 %.

Mehrausgaben bei Geschäftsausgaben

Die Gesetzesänderung § 84 EStG war schon für 2020 vorgesehen. Sie ist immer noch nicht in Kraft getreten. Es wird davon ausgegangen, dass diese gesetzliche Änderung im Jahr 2021 in Kraft tritt. Daher wurden für den Haushalt 2021 Mehrkosten in Höhe von 250 T € angemeldet. Etwa 515.000 Berechtigte müssen zur Abfrage der SteuerID angeschrieben werden.

Unterhaltsvorschussgesetz (1012-231 02, 1012-233 01, 1012-631 01, 1012-633 01)

Im Rahmen der Reform des Unterhaltsvorschusses auf Bundesebene wurde die Bezugsdauer und der Kreis der Anspruchsberechtigten erhöht. Dies führt auch in Schleswig-Holstein zu stetig steigenden Fallzahlen und damit stetig steigenden Haushaltsansätzen.

Aufgrund der Fallzahlsteigerungen insbesondere in der dritten Altersstufe und der Erhöhung der Unterhaltsbeträge sind die Mittel in 2021 um 1,746 Mio. Euro auf dann 98,225 Mio. Euro zu erhöhen. Da sich der Bund mit 40% an den Ausgaben beteiligt, steigen die Einnahmen im korrespondierenden Titel 1012-231 02 um 698.400 Euro.

Trotz der schwierigeren Rahmenbedingungen wird dennoch von einem leichten Anstieg der Rückgriffquote ausgegangen. Wir kalkulieren beim Einnahmetitel 1012-233 01 mit einer Steigerung um 2,79 Mio. Euro. Da der Bund an den Einnahmen aus dem Rückgriff ebenfalls mit 40% beteiligt ist, erhöht sich der korrespondierende Titel entsprechend um 1,116 Mio. Euro.

Schwangerschaftskonfliktgesetz (1012-636 01) (1012- 671 02)

Die Erstattung der Beratungsstellen steigt um von 3,919 Mio. Euro auf 4,228 Mio. Euro. Der Mehrbedarf entsteht aufgrund der Erhöhung der durch das Land zu fördernden Vollzeitstellen und der Anpassung der Personalkostentabelle an die Tarifsteigerungen der vergangenen Jahre.

Die jährliche Anhebung der Vergütungsbeträge entspricht der jährlichen Anpassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes und kann bis zu 1,5% betragen. Der Ansatz in Titel 1012-636 01 wird daher auf 1,522 Mio. Euro angehoben.

Verbraucherinsolvenzberatung (1012-684 03)

Bei der Verbraucherinsolvenzberatung kann bei gleicher Aufgabenstellung und gleichbleibender Auslastung der Beratungsstellen vor dem Hintergrund der seit 2017 kontinuierlich ansteigenden Personalkosten der Personalschlüssel und damit einhergehend die Beratungskapazität nur gehalten werden, wenn ab dem Haushaltsjahr 2021 mehr Haushaltsmittel zur Verfügung stehen als bisher. Es ist 2021 eine Ausgabensteigerung von 4,516 Mio. Euro auf 4,8 Mio. Euro vorgesehen. Es ist zu erwarten, dass auch die Einnahmen um 254,9 T Euro ansteigen werden. Zu beachten ist, dass hervorgerufen durch die geplante Verkürzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens bei den Beratungsstellen in diesem Jahr ein merkbarer Antragsstau entstanden ist. Gleichzeitig ist durch die Corona-Pandemie eine stark erhöhte Nachfrage nach Verbraucherinsolvenzberatung bei sich verlängernden Bearbeitungszeiten zu erwarten.

Landesjugendamt

Im Jahr 2020 wurde die Abteilung VIII 3 des MSGJFS dahingehend umstrukturiert, dass zur besseren Sichtbarkeit des Landesjugendamtes und zur Bündelung der Aufgaben eine Geschäftsstelle Landesjugendamt eingerichtet wurde. Dies wird in 2021 auch haushälterisch dahingehend abgebildet, dass eine neue Maßnahmengruppe 01 Landesjugendamt eingeführt wird und Ausgabentitel entsprechend ihrer inhaltlichen Ausrichtung zum Landesjugendamt gebündelt zugeordnet werden. Gleichzeitig wurde ein neuer Titel 10 12 MG 01 547 07 gebildet, aus dem zukünftig die Leistungen des Landesjugendamtes gemäß § 85 SGB VIII finanziert werden sollen.